

Satzung

Eltern- und Förderverein der Kasseler Werkstatt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Kasseler Werkstatt e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Der Verein ist eingetragen (VR 5680).

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, die Förderung des Wohlfahrtswesens i.S.d. §52 Abs.2 Nr.9 AO und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. §53 Nr.1 AO.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 4.1. Hilfen in besonderen Lebenslagen;
 - 4.2. Vertretung der Interessen der Behinderten gegenüber der Einrichtung und Dienststellen;
 - 4.3. Angebote von Freizeitmaßnahmen;
 - 4.4. Förderung der Gemeinschaft der Eltern, Sorgeberechtigten und den behinderten Mitarbeiter*innen;
 - 4.5. Enge Zusammenarbeit mit dem Träger der Werkstatt, dem Vorstand und der Geschäftsführung, der Werkstattleitung, dem Werkstattpersonal sowie dem Werkstattrat zur Verwirklichung der Satzungsziele;
 - 4.6. Enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können;
 - 4.7. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der besonderen Probleme der Behinderten;
 - 4.8. Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege.

§ 3 Mittel des Vereins

Als Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Auslagenersatz sowie die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den nach § 10 gewählten Vorstand bleiben unberührt. Über die Höhe der Entschädigung sowie über den zu gewährenden Auslagenersatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Aufwandsentschädigung) begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden; insbesondere Eltern, Angehörige und Sorgeberechtigte, deren behinderte Angehörige werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - 1.1. durch Austritt
 - 1.2. durch den Tod des Mitglieds
 - 1.3. durch Ausschließung
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Abschluss eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. dem Satzungszweck und den Beschlüssen des Vorstandes schuldhaft grob zuwiderhandelt;
 - 3.2. den Vereinsorganen in Fragen, die für den Verein wichtig sind, wissentlich unwahre Angaben macht;
 - 3.3. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
 - 3.4. mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug ist.
4. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig.
6. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
7. In allen Fällen einer Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Fünftel der volljährigen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt oder das Vereinsinteresse betroffen ist.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - 3.1. Die Wahl des Vorstandes
 - 3.2. Die Entlastung des Vorstandes
 - 3.3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 3.4. Satzungsänderungen
 - 3.5. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 3.6. Auflösung des Vereins
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit von den Erschienenen.
6. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zweidrittel, zur Auflösung des Vereins von dreiviertel der Erschienenen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind natürliche Personen ab Volljährigkeit und juristische Personen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor dem festgelegten Termin beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Schatzmeister*in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die 2. oder 3. Vorsitzende.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Zur Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist von der Leitung der Vorstandssitzung und von der Protokollführung oder eines weiteren Mitglieds zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
8. In eiligen Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege durch Rundfrage erfolgen.

§ 11 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingesetzt werden.
2. Der Beirat dient der Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen.
3. Die Anzahl und die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Mitglieder des Beirates können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Wertbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Werkstätten der Sozialgruppe Kassel e.V. und ist unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Kassel, den 22. März 2023